

Satzung des Sportfischereivereins e. V. Hadamar

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Sportfischerei-Verein e.V. Hadamar ist eine Vereinigung von Sportfischern und hat seinen Sitz in Hadamar (Kreis Lbg. / Wbg.)
- b) Der Verein ist eine Vereinigung, die nicht auf gewinnbringenden Erwerb ausgerichtet ist; der Verein ist politisch unabhängig.
- c) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Limburg unter **Reg.-Nr. VR 1029** eingetragen.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Bei denen an der Sportfischerei interessierten Personen, auch der heranwachsenden Jugend, im Rahmen der zuständigen gesetzlichen Bestimmungen, die Liebe zur Natur und deren Lebewesen zu wecken.
- b) Sie zu sportgerechten Fischer zu erziehen und heranzubilden.
- c) Beschaffung und Unterhaltung von Fischgewässern zur Ausübung des Angelsportes, Hege und Pflege der Vereinsgewässer sowie der Fischbestände, Einsetzen von Brut- und Jungfischen, Bekämpfung von Gewässer-verunreinigungen und Fischereischädlingen.
- d) Namhaftmachung und Anzeige von Fischereifrevlern, Überwachung gepachteter und vereinseigener Gewässer, Belehrung und Beratung in allen eingeschlägigen Fragen.
- e) Pflege der Vereinsgeselligkeit und Sportkameradschaft.
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- g) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- h) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Kosten und Auslagen ist zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann werden, wer Sportfischer ist, oder werden will, und die Fischwaid gemäß den Grundsätzen zuständiger Fischereiverbände ausübt, ohne dass diese Tätigkeit im steuergesetzlichen Sinn, Haupt- oder Nebenerwerb ist.
- b) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand, des Vereins zu richten. Die Anträge der Bewerber werden in der Reihenfolge des Eingangs durch den Vorstand bearbeitet. Der Vorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme bei dem Bewerber vorliegen. Der Vorstand schlägt dann der Vollversammlung den Kandidaten vor. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung. Diese muss mit der Aufnahme mit einer Stimmenzahl von 2/3 einverstanden sein.
- c) Der Bewerber muss für die Aufnahme die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und unbescholten sein. Insbesondere darf ein Jagd- oder Fischfrevl, oder ähnliches Vergehen bei dem Bewerber nicht vorliegen. Es darf auch kein anhängiges Strafverfahren schweben.
- d) Ein aktives Mitglied, das in den Verein aufgenommen werden will, hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- e) Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden. Der Vorschlag hierzu erfolgt durch den Vorstand. Dabei kann besonders verdienten früheren Vorsitzenden der Titel „Ehrenvorsitzender“ verliehen werden.
- f) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein sowie bei dessen Auflösung.
- g) Der Austritt aus dem Verein kann vom Mitglied schriftlich jederzeit, innerhalb eines Geschäftsjahres erklärt werden.

- h)* Ansprüche an den Verein können wegen des Ausscheidens nicht geltend gemacht werden. Bereits gezahlte Aufnahmegebühren bzw. Jahresbeiträge können nicht von dem Mitglied zurückverlangt werden. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind aber im laufenden Jahr zu erfüllen.

§ 4 Finanzierung des Vereins

- a)* Der Verein wird durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Einnahmen aus Fischereierlaubnisscheinen sowie Spenden finanziert. Die Vollversammlung setzt die Höhe der zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.
- b)* Der Jahreshauptversammlung wird der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorgestellt.
- c)* Fischereierlaubnisscheine werden erst nach Zahlung des Jahresbeitrages bzw. Zahlung der Aufnahmegebühr oder deren Raten und der Zahlung des Gegenwertes der nichtgeleisteten Arbeitsstunden erteilt.

§ 5 Sonstige Pflichten der Mitglieder

- a)* Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung sowie der anderen Vereinsvorschriften (z.B. Fangbestimmungen) als verpflichtend an.
- b)* Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.
- c)* Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Fangliste zu führen und jährlich dem Vorstand seine Fangergebnisse zu melden.
- d)* Jahresfischereischein und Fischereierlaubnisschein sind beim Angeln mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- e)* Unbekannte Angler an Vereinsgewässer sind zu kontrollieren und ggf. dem Vorstand zur Meldung zu bringen.
- f)* Die Mitglieder sind verpflichtet nach näherer Weisung durch den Vorstand jährlich eine bestimmte Anzahl von Stunden zur Erhaltung oder Verbesserung der Zustände und Bedingungen an den Vereinsgewässern- und Anlagen zu arbeiten. Im Falle der Nichtableistung wird ein Ersatzgeld fällig.
- g)* Auf begründeten Antrag und in besonderen Fällen kann der Vorstand von dieser Verpflichtung Befreiung erteilen.
- h)* Die Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung der Angelfischerei ergeben sich aus den Fangbestimmungen. Diese werden jedem Mitglied ausgehändigt und sind verpflichtend.
- i)* Die Mitglieder üben die Angelfischerei an den Vereinsgewässern auf eigene Gefahr aus. Eine Haftung des Vereins besteht nicht.

§ 6 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren. Dieser besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassierer
5. Gewässerwart 1
6. Gewässerwart 2
7. Gewässerwart 3
8. Beisitzer 1
9. Beisitzer 2

- a)* **Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.** Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ruft zu Vorstandssitzungen in regelmäßigen Abständen je nach Erfordernis ein und leitet diese.
- b)* Tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zurück, oder kann aufgrund von Krankheit, Unfall etc. seinen Posten nicht mehr ausüben, so vertreten die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Verein bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- c)* Tritt ein Vorstandsmitglied im laufenden Jahr zurück so werden die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes innerhalb des Vorstandes bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung übernommen.

- d) Die Vorstandssitzungen sind spätestens zwei Tage vorher schriftlich oder mündlich einzuberufen. Unbeachtet der Zahl der Erschienenen ist die Sitzung beschlussfähig. Es genügt die einfache Mehrheit.
- e) In der Versammlung führt der **1. Vorsitzende** den Vorsitz. Er erteilt den Mitgliedern das Wort, das er bei unangemessener Rede auch entziehen kann. Er kann Mitglieder wegen ungebührlichen Verhaltens während der Versammlung und insbesondere auch während der Vollversammlung von den Wortmeldungen ausschließen bzw. auch deswegen das Wort entziehen.
- f) Der **Schriftführer** hat alle Versammlungsbeschlüsse schriftlich festzuhalten und Protokoll zu führen, sowie im Einvernehmen mit dem Vorstand den erforderlichen Schriftwechsel zu führen.
- g) Alle Vereinsgelder und Vermögensteile sind durch den **Kassierer** sorgfältig zu vereinnahmen, zu verbuchen und zu verwalten. Die regelmäßig wiederkehrenden jährlichen Zahlungen des Vereins, wie z.B. Pacht, pp besorgt der Kassierer in Selbständigkeit. Weitere Zahlungsgeschäfte kann der Kassierer nur erledigen, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Abschluss der vorzunehmenden Geschäfte beschließt. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Kassierer ohne Beschluss des Vorstandes in einem Geschäftsjahr verfügen.
- h) Den **Gewässerwarten** obliegt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung gepachteter und vereinseigener Gewässer. Sie sind im Rahmen der Beschlüsse und der natürlichen Gegebenheiten für die Durchführung von Besatzmaßnahmen verantwortlich. Sie überwachen alle fischereilichen Angelegenheiten und verwalten in Verbindung mit dem Vorstand Anglerheim und etwaige vereinseigene Geräte.
- i) Der **Beisitzer** hat keine ständige Aufgabe. Er unterstützt den Vorstand.
- j) Der **Vorstand** kann im Rahmen des Haushaltsplanes im Interesse des Vereins über die Vereinsmittel verfügen. Er ist jedoch nicht berechtigt, Eigentum des Vereins zu veräußern. Seine Hauptaufgabe liegt in Gewässeranpachtungen sowie der Festlegung der Fischereibedingungen und Durchführung der Satzung. Des Weiteren ist er verantwortlich für das Abhalten von Versammlungen und Veranstaltungen, Durchführung von Abstimmungen, über Neuwahlen, Prüfungen von Vorschlägen und Beschwerden und deren weitere Veranlassung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich, möglichst im **1. Quartal** statt. Sonstige Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- b) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. (noch) Anwesenden beschlussfähig.
- c) Eine Versammlung muss stattfinden, wenn **1/3** der Mitglieder unter Angabe der Gründe den Antrag beim 1. Vorsitzenden stellt.
- d) Zur Jahreshauptversammlung oder einer außergewöhnlichen Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- e) Zu diesen Versammlungen hat jedes Mitglied das Recht und die Gelegenheit Wünsche oder Beschwerden vorzutragen. Der Vorstand hat die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.
- f) In der Jahreshauptversammlung haben der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und Kassierer, sowie die Gewässerwarte Tätigkeitsberichte vorzulegen und ggf. Anträge auf Entlastung zu stellen.
- g) Wahlen innerhalb einer Mitgliederversammlung bedingen einen Wahlausschuss (besteht aus 3 Personen). Eine dieser Personen übernimmt den Versammlungsleiter.
- h) Im Allgemeinen erfolgt die Wahl durch Handzeichen, sollt ein Mitglied dagegen Einwände haben, so erfolgt die Wahl geheim.
- i) Bei Stimmgleichheit entscheidet sowohl in den Mitgliederversammlungen als auch innerhalb des Vorstandes die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- j) Die Kassenprüfer haben alljährlich nach erfolgter Kassenprüfung der Hauptversammlung Rechenschaft- und Kassenbericht vorzulegen und Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen. Die Kassenprüfer (bestehend aus 2 Personen) werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- k) Die Altersgrenze für Arbeitseinsätze sowie die Anzahl der Arbeitsstunden ebenso wie das finanzielle Äquivalent bei Nichterfüllung der Arbeitsstunden, werden von der Generalversammlung festgelegt.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:

- a) sich durch Fischereivergehen oder ebenso bewegbarer Handlungen an Fischereigewässern strafbar gemacht hat, oder andere dazu angestiftet bzw. solche Handlungen geduldet hat.
- b) Den Bestrebungen des zuständigen Verbandes oder des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anlass zu Ärger gibt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- c) Innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat.
- d) Seinen Jahresbeitrag bis zum **1. Mai** des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet hat.
- e) Bis zum **1. Mai** des laufenden Geschäftsjahres die Aufnahmegebühr bzw. die fälligen Raten der Aufnahmegebühr nicht bezahlt hat.
- f) Die Gründe des Ausschlusses werden vom Vorstand mit Stimmenmehrheit festgestellt. Dem Mitglied wird der gefasste Beschluss des Vorstandes mit den Gründen, die zum Ausschluss führten bekannt gegeben. Mit der schriftlichen Bekanntgabe ist der Ausschluss wirksam. Der Ausgeschlossene, hat das Recht innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einzulegen, dieser ist zu begründen. Bei rechtzeitigem Einspruch legt der Vorstand den Widerspruch der Vollversammlung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der durch den Vorstand ausgesprochene Ausschluss wirksam ist, oder die Mitgliedschaft des Mitgliedes weiter besteht.

§ 9 Disziplinarmaßnahmen

Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Satzung, Fangbestimmungen oder sonstiger Vereinsvorschriften folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Mündliche oder schriftliche Ermahnung
- b) Zeitweilige Entziehung der Angelberechtigung

§ 10 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung

- a) Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aufgehoben oder abgeändert werden.
- b) Anträge zur Satzungsänderung oder Tagesordnung müssen bis zum 31. Januar des laufenden Jahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- c) Zur Auflösung des Vereins oder zu einer Änderung seines Zweckes ist ein 4/5 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- d) Anträge auf Auflösung des Vereins oder Änderung seines Zweckes können nicht als nachträgliche Anträge zur Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- e) Bei Auflösung des Vereins fällt das noch vorhandene Restvermögen nach Beendigung der Abwicklung der Stadt Hadamar zu. Diese verwaltet es treuhänderisch. Sie ist verpflichtet, das Vermögen (Geld und Grundbesitz) nach Abzug ihrer Aufwendungen an einen neuen Sportangelverein, der sich gründen sollte, zu übertragen. Sollte sich innerhalb von 2 Jahren kein neuer Verein gründen, hat die Stadt Hadamar das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Lehnt die Stadt Hadamar die Übernahme des vorhandenen Vermögens nach Beendigung des Vereins ab, soll das Amtsgericht Hadamar einen Treuhänder bestellen, der mit dem Vermögen in gleicher Weise verfährt, wie oben festgelegt.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- a) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- b) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der: Speicherung, Veränderung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen

Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung, insbesondere Datenverkauf, ist nicht statthaft.

- c) Jedes Mitglied hat das Recht auf: Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein und Löschung seiner Daten bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
- d) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. März 2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung durch das Amtsgericht Limburg an der Lahn in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Hadamar den, 16. März 2018